

zur

Konsultation der Europäischen Kommission zum „Entwurf einer allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) für staatliche Beihilfen“

Organisation-ID-number Transparency Register: 34954249295-81

28. Juni 2013

Im Rahmen der Modernisierung der EU-Beihilfepolitik plant die Generaldirektion Wettbewerb die Neufassung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO). In der AGVO werden Voraussetzungen festgelegt, unter denen eine Beihilfe ohne vorherige Anmeldung bei der Europäischen Kommission (KOM) vom Mitgliedstaat (MS) gewährt werden kann.

VIK begrüßt die Ziele der KOM, mit der AGVO die Beihilfavorschriften zu vereinfachen und eine gezieltere Nutzung staatlicher Beihilfen für Wachstum und Beschäftigung zu fördern.

Gleichwohl weist VIK als Vertreter der Interessen von energiekostensensiblen Unternehmen, die auf eine global-orientierte Wettbewerbspolitik der EU angewiesen sind, auf folgende Punkte in Kapitel I und insbesondere im Kapitel III innerhalb des **Abschnittes 6 - Umweltschutzbeihilfen** kritisch hin:

Vorbemerkung:

Grundsätzlich gilt, dass die AGVO im Zusammenhang mit den Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien gesehen werden muss und hier nur eine harmonisierte Novelle der Vorschriften in Betracht kommt¹.

Einzelbetrachtung:

Zu Artikel 1 Abs. 2 lit. a): Geltungsbereich

Die in Artikel 1 Abs. 2 lit. a) AGVO-Entwurf genannten Schwellenwerte sind für den Bereich der Umweltsteuerermäßigungen (Artikel 35) nicht geeignet. Nach der dort vorgesehenen Regelung wäre jede Umweltsteuerermäßigung, deren Volumen jährlich ca. 260 Mio. Euro übersteigt, von der Anwendung der AGVO ausgenommen und müsste formal angemeldet werden. Gemäß dem 23. Subventionsbericht der Bundesregierung wären danach folgende Regelungen von einer Freistellung ausgeschlossen:

¹ Vgl. hierzu VIK-Stellungnahme 09-2013 vom 29. April 2013 zur "EU-Konsultation zu den Environmental and Energy Aid Guidelines", abrufbar unter www.vik.de.

- Herstellerprivileg nach § 26 EnergieStG (350 Mio. Euro)
- Energiesteuerbegünstigung nach § 51 EnergieStG (630 Mio. Euro)
- Energiesteuerbegünstigung nach §§ 53 ff EnergieStG (2.300 Mio. Euro)
- Stromsteuerbegünstigung nach § 9b StromStG (1.100 Mio. Euro)
- Stromsteuerbegünstigung nach § 9a StromStG (580 Mio. Euro)
- Stromsteuerbegünstigung nach § 10 StromStG (2.080 Mio. Euro)

In Folge dessen schlagen wir vor, dass für die Umweltsteuerermäßigung nach § 35 AGVO-Entwurf die in Artikel 1 Abs. 2 lit. a) AGVO-Entwurf genannten Schwellenwerte nicht anwendbar sind. Eine Anwendbarkeit der Schwellenwerte ist auch im Hinblick auf die Regelung in Artikel 35 Abs. 2 AGVO-Entwurf nicht erforderlich, denn aus dieser ergibt sich eine zwingende Einhaltung der sich aus der RL 2003/96/EG ergebenden Mindeststeuerwerte.

Zu Artikel 32: Investitionsbeihilfen für Energiesparmaßnahmen

Eine Steigerung der Energieeffizienz ist für die Industrie eine Überlebens- und Wachstumsstrategie: Sie gibt Spielräume für die Weiterentwicklung eines Unternehmens und schafft Wettbewerbsvorteile. Zur Steigerung der Energieeffizienz erscheint es vorteilhafter, Anreize zu setzen und Entwicklungen neuer Effizienztechnologien zu fördern, als starre Einsparvorhaben über Ordnungsrecht vorzugeben.

Es sollten auch Energieeffizienz-Maßnahmen, die eine relative Steigerung der Energieeffizienz bewirken, in Art. 32 der AGVO mit aufgenommen werden. Hierzu zählen u.a. auch Maßnahmen zur Förderung von Energie-Management-Systemen, wie sie in der Energieeffizienz-Richtlinie verpflichtend gefordert werden.

Zudem schlägt VIK vor, die im Verordnungsvorschlag noch offen gelassene Prozentzahl der Beihilfeintensität in Anlehnung an Art. 21 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) mit 60 % zu beziffern.

Zu Artikel 33: Investitionsbeihilfen für hocheffiziente Kraft-Wärme Kopplungen

VIK gibt zu bedenken, dass die im Rahmen des Artikel 33 Abs. 2 S. 2 geforderte Verbesserung eines vorhandenen KWK-Blocks oder die Umrüstung eines vorhandenen Kraftwerks in einen „KWK-Block“ zu schwierigen Abgrenzungsfragen führen könnte und damit für die AGVO zu detailtief ist

Zudem würde es VIK begrüßen, wenn die in Art. 33 Abs. 3 grundsätzlich enthaltene Schwelle wegfiel, damit die Förderung von KWK-Anlagen von der Anmeldepflicht generell befreit wäre. Dabei sollte diese Befreiung nicht nur für Investitionsbeihilfen für neu installierte Kapazitäten gelten, sondern in gleicher Weise auch für die Modernisierung von schon vorhandenen Anlagen sowie für die Nachrüstung von ungekoppelten Strom- oder Wärmeerzeugungsanlagen zur KWK.

Zu Artikel 34: Investitionsbeihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien

Der wachsende Stromanteil aus Erneuerbaren Energien (EE) ist mit immer höherem Finanzaufwand für die EE-Förderung verbunden. Die Maßnahmen, die umgesetzt wurden, um die EE-Ausbauziele zu erfüllen, haben sich als äußerst kostspielig erwiesen. Außerdem zeigt sich mit dem Erfolg dieser Maßnahmen in Form von starkem EE-Wachstum, dass deren Einfluss auf das Stromversorgungsgesamtsystem sehr viel größer und vielschichtiger

ist als zunächst gedacht (Netzausbauanforderungen, ökonomische Defizite für Back-up-Kapazitäten, Risiken für die Versorgungssicherheit usw.). Dadurch wird der Verbraucher stark belastet und die globale Wettbewerbsfähigkeit der Industrie, deren Wettbewerber keine vergleichbaren Kosten zu tragen haben, geschwächt.

In den meisten MS ist EE-Strom keine Nischentechnologie mehr, sondern wichtiger Bestandteil der Stromversorgung. Daher müssen die Förderprinzipien entsprechend angepasst werden. Mehr Kosteneffizienz ist nun gefordert. Ein Förderende muss ins Auge gefasst werden. Dabei kann auf Ansätze in MS zurückgegriffen werden, die es geschafft haben, Fördermechanismen zu nutzen, die kosteneffiziente Technologien hervorbringen, ohne die industriellen Verbraucher allzu sehr zu belasten.

Deshalb ist eine Reform des Systems dringend gefordert. Die EU muss generelle Prinzipien für eine EE-Förderung aufstellen, die „Best practice“-Lösungen und Fragen von Netzstabilität berücksichtigen. Überförderung muss dabei ausgeschlossen und die Fördersumme insgesamt gedeckelt werden.

Konsequenterweise haben die MS parallel zu ihren EE-Fördermechanismen Maßnahmen ergriffen, um ihre industrielle Basis zu stärken und deren Wettbewerbsfähigkeit zu bewahren. Dies ist in Übereinstimmung mit der EU-Industrie-Strategie, nach der eine Reindustrialisierung erzielt und die gegenwärtige Wirtschaftskrise gerade mit Hilfe der Industrie überwunden werden soll. Solche Maßnahmen müssen als notwendiger Bestandteil der EE-Ausbaustrategie der EU, die einen komplexen und kostspieligen Umbau bestehender Strukturen bedeutet, verstanden und akzeptiert werden.

Zu Art. 35 Beihilfen in Form von Umweltsteuerermäßigungen

Die Regelung in Art. 35 hat – wie zu Art. 1 Abs. 2 a) bereits erläutert - eine große Bedeutung für die nationalen Regelungen im Bereich der Strom- und Energiesteuer. Deshalb ist die Regelung grundsätzlich zu begrüßen. Es ergeben sich allerdings Fragestellungen im Zusammenhang mit der in Art. 40 Abs. 4 vorgesehenen Anpassungsfrist von sechs Monaten nach Ende der Laufzeit der AGVO. Hier sollte überlegt werden, ob Steuerermäßigungen im Sinne des Art. 35 darüber hinaus bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes gemäß Art. 35 Abs. 3 als weiterhin freigestellt gelten können.

Fazit

Die EU-Wettbewerbspolitik und das Beihilferecht müssen angemessene Ausnahmemaßnahmen, Kostenbegrenzungen und Sonderbehandlungen für Energieverbraucher der EII erlauben, bis ein „level playing field“ hinsichtlich der Energiepreise erreicht ist, damit

- das EU-Reindustrialisierungsziel ernsthaft angestrebt wird;
- die Kostenkonsequenzen der in der EU angestoßenen Politiken im Umwelt- und Klimabereich abgeschwächt werden;
- der Gründungsidee der EU – die Bildung eines wirtschaftlichen Gegengewichts zu reichen Wirtschaftsregionen der Welt – entsprochen wird.

VIK ist seit 65 Jahren die Interessenvertretung von energieintensiven Unternehmen aller Branchen, wie etwa Aluminium, Chemie, Glas, Papier, Stahl oder Zement. Er berät seine Mitglieder in allen Energie- und energierelevanten Umweltfragen. Im VIK haben sich 80 Prozent des industriellen Energieeinsatzes und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen Stromerzeugung in Deutschland zusammen geschlossen.